



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

E-Mail an: isos@bak.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5794
Unser Zeichen: me

Sarnen, 12. Mai 2026

Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) äussern zu können.

Das ISOS ist ein wertvolles Instrument, um die baukulturelle Identität der Schweiz zu erhalten. Der Kanton Obwalden begrüsst, dass die Anwendung dieses Instruments mit den vorgesehenen Änderungen präzisiert wird. Die direkte Anwendung des ISOS wird insbesondere auf die Erfüllung von Bundesaufgaben beschränkt, die eine direkte Auswirkung auf das Ortsbild haben. Bei Solaranlagen wird das ISOS nur noch bei Vorhaben an bestehenden Bauten direkt angewendet, nicht mehr bei Neu- und Ersatzneubauten.

Zu den Änderungsanträgen zur VISOS-Vorlage

Der Kanton Obwalden unterstützt die Vorschläge für die Änderung der Verordnung (VISOS) grundsätzlich.

Art. 9 Abs. 4 E-VISOS

Der Kanton Obwalden unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Verordnungsänderung. Bezüglich der Erhaltungsziele des ISOS gestützt auf Art. 6 Abs. 2 NHG und in Anwendung auf kantonaler und kommunaler Ebene gestützt auf Art. 11. VISOS, begrüsst er die Klärung der bestehenden Bewertungssystematik und das gleichzeitige Festhalten an der „ungeschmälernten Erhaltung“ (Art. 6 NHG).

Für die weitere Klärung beantragt er überdies Bst. a folgendermassen zu ergänzen:

"Erhalten der Substanz beziehungsweise der Freifläche: Erhalten der Substanz bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume, **die für das Ortsbild wesentlich sind**, integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhalten der Freifläche bedeutet, die Beschaffenheit als Kulturland oder als Freiraum sowie die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und wesentlichen Altbauten zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen."

Begründung:

Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben stellen die ISOS-Erhaltungsziele direkt anwendbare rechtsverbindliche Vorgaben dar. Die Entscheidbehörden dürfen von diesen Vorgaben nur abweichen, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 7 Abs. 2 NHG). Der Verordnungsgeber beabsichtigt gemäss dem erläuternden Bericht, dass Spielräume bestehen, wenn diese Vorgaben angewendet werden. Diese Absicht soll klar zum Ausdruck kommen. Das Erhaltungsziel A wird in der Bestimmung noch nicht hinreichend definiert. Die Präzisierung der Bestimmung verdeutlicht, dass es eine Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen braucht und diese in ortsbildlichen Schutzzielen zu konkretisieren sind. Die Formulierung entspricht zudem derjenigen im zweiten Satz in Bezug auf die Vegetation und Altbauten.

Art. 10 Abs. 1^{bis} E-VISOS

Antrag:

Die Bestimmungen sind inhaltlich und systematisch zu vereinfachen.

Begründung:

Abs. 1^{bis} soll die bundesrechtlichen Bewilligungen, die als Erfüllung einer Bundesaufgabe gelten, in Bezug auf das ISOS präzisieren. Diese Konkretisierung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Verordnungsbestimmung und die darin enthaltenen Voraussetzungen sind aber kompliziert aufgebaut und schwer verständlich. Im Bericht zum «Runden Tisch ISOS» vom 26. Juni 2025 wurde bei den prioritären Massnahmen eine einfachere Formulierung gewählt. Es hiess dort: «Verlangt ein Element eines Vorhabens innerhalb des Siedlungsgebietes eine bundesrechtliche Bewilligung und hat dieses Element keine Auswirkung auf den Ortsbildschutz, so kommt es nicht zu einer zusätzlichen Direktanwendung des ISOS im Sinn von Art. 10 VISOS.» Die neue Bestimmung sollte sich an diesem Beispiel orientieren. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung vereinfacht und übersichtlicher aufgebaut werden kann.

Antrag:

Die Bewilligungen, die weiterhin als Erfüllung einer Bundesaufgabe gelten, und die die direkte Anwendung des ISOS auslösen, sind in einer Übersicht darzustellen. Zudem sind die bundesrechtlichen Bewilligungen, für deren Erteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist, im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht fallen insbesondere die Bewilligungen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 ff. RPG und Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV und Rodungsbewilligungen nach Art. 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) unter die Definition der Bundesaufgaben, die für die Direktanwendung des ISOS massgebend sind. Die natur- und umweltschutzrechtlichen Bewilligungen im Bereich des Gewässerschutzes, Bewilligungen für Erdwärmesonden oder unterirdische

Zivilschutzbauten und Lärmschutzvorschriften dürften hingegen in weiten Teilen nicht mehr als relevante Bundesaufgabe gelten.

Im Einzelnen stellen sich jedoch weiterhin Auslegungsfragen, so etwa bei den Bewilligungen im Gewässerraum oder beim Arten- und Biotopschutz nach Art. 18 ff. NHG. Die Bewilligungen, die weiterhin als Erfüllung einer Bundesaufgabe gelten, sind deshalb nicht nur exemplarisch zu illustrieren. Es sind allgemeine Voraussetzungen zu formulieren und die zentralen, relevanten Bundesaufgaben im Bericht aufzuführen. Gemäss Bericht zum „Runden Tisch ISOS“ vom 25. Juni 2025 soll ergänzend zur Verordnungsanpassung eine Übersicht zu den Bundesaufgaben nach Art. 2 Abs. 1 NHG im Zusammenhang mit dem ISOS zur Verfügung gestellt werden.

Art. 11 E-VISOS

Die neue Verordnungsanpassung wird für Kantone und Gemeinden eine Vergrösserung des Spielraumes ermöglichen; wir unterstützen, dass damit die Berücksichtigungspflicht des ISOS bei kantonalen und kommunalen Planungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung in der Verordnung festgeschrieben wird. Auch dies wird zu mehr Rechts- und Planungssicherheit führen.

Art. 32b. Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-PV

Der Kanton Obwalden unterstützt die Verordnungsänderungen, da sie in Bezug auf strittige Punkte der Bewilligung von Solaranlagen in Gebieten, Baugruppen und Einzelelemente, die im ISOS mit dem Erhaltungsziel A aufgeführt sind, eine Klärung herbeiführen. Die Unterscheidung zwischen „bestehenden Bauten“ und „neu erstellte Bauten“ ist wichtig. Für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern muss weiterhin grundsätzlich gelten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht, um weiterhin eine qualitätvolle Baukultur zu erreichen.

Anregungen:

Für die Bewilligung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern nach Art. 18a Abs. 3 RPG sind Kriterien zu definieren, wann eine «wesentliche Beeinträchtigung» vorliegt. Zudem ist das Verhältnis zwischen Art. 18a Abs. 3 und Art. 18a Abs. 4 RPG zu klären.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll exemplarisch aufgezeigt werden, wann ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage „wesentlich beeinträchtigt“ wird und in welchen Fällen ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen vorgehen. In diesem Kontext wären klare und nachvollziehbare Umsetzungshilfen für die Einzelfallprüfung hilfreich, um Rechts- sowie Planungssicherheit für Behörden, Eigentümerschaften und Planer zu erzielen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landstatthalterin

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin